



32/  
54-57

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. August 2001

NR.

1770

## **Lüterkofen-Ichertswil: Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

#### **1.1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus

- Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:1'000, enthaltend Abgrenzung Spezialzone und Perimeter Gestaltungsplan
- Situationsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung und Grubenzu- und Wegfahrt
- Phasenplan 1:2'000 enthaltend die Zustände 2000, 2008 und 2015
- Endgestaltungs- und Rekultivierungszielplan 1:1'000 enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und die Rekultivierungsetappen
- Schnitte A-A, B-B, C-C 1:1'000 / 500 enthaltend die Situation und die Profile
- Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Die Nutzungsplanung stützt sich auf folgende Unterlagen ab

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
  - Umweltverträglichkeitsbericht
  - Grundwasserverhältnisse
  - Bodenaufnahmen
  - Bodenschutzkonzept
  - Lärmbelastungskataster „Sägegasse“
  - Ist-Zustand bzgl. Flora, Fauna und naturnahe Lebensräume mit Vorschlägen für die Endgestaltung
  - Waldgesellschaften, Bestockungszieltypenkarte, ökologische Beurteilung der Wälder, Ersatzmassnahmen
- Rodungsgesuch vom 22.07.1999 und Rodungsbewilligung BUWAL 225-3621/2 vom 12. 12. 2000
- Historisch-technische Untersuchung: Synthese

#### **1.2. Verfahren**

Die öffentliche Auflage der Unterlagen zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ und zur Umweltverträglichkeit erfolgte in der Zeit vom 6. September 1999 bis zum 6. Oktober 1999, diejenige über das Rodungsgesuch vom 25. Oktober bis zum 23. November 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte sämtliche Unterlagen der Nutzungsplanung und die Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung an der Sitzung vom 11. Oktober 1999. Das BUWAL erteilte die Rodungsbewilligung am 12. Dezember 2000 mit Auflagen und Bedingungen.

Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil betreibt seit 1973 im Gebiet Haulital (GB Nr. 1387 und 1310) eine Kiesgrube und Deponie. Bereits vorher wurden im Gebiet in zwei eigenständigen Gruben (einerseits durch den Staat und andererseits durch eine private Trägerschaft) über Jahrzehnte Kies abgebaut und Material deponiert. Der Kiesabbau vollzieht sich momentan nach einem Abbaukonzept aus dem Jahr 1979. Dieses besteht aus einem Etappenplan Kiesausbeutung (7 Etappen) und einem Etappenplan Rekultivierung (10 Etappen). Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 393 vom 23. Januar 1980 der Bürgergemeinde die Rodungs- und Abbaubewilligung für die Abbauetappe 2 erteilt und vom Gesamtkonzept mit weiteren 6 Abbauetappen Kenntnis genommen. Um einen kontinuierlichen Kiesabbau zu gewährleisten, wurde 1991 nur für einen Teil der letzten drei Etappen nach dem Gesamtkonzept 1980 ein Gesuch um Freigabe gestellt (Fläche 6A gemäss Konzept 91, 138 a, Kiesvolumen ca. 250'000 m<sup>3</sup>). Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 26. Februar 1992 wurde zwar die Abbaubewilligung für diese Etappe erteilt, für die Rodungsbewilligung war aber aufgrund der neuen Rechtslage nicht mehr der Kanton zuständig, sondern das BUWAL. Dieses kann eine Rodungsbewilligung nur aufgrund eines rechtskräftigen Nutzungsplanes und einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilen. Der Gestaltungsplan aus dem Jahre 1980 erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Im Interesse einer kontinuierlichen Kiesversorgung der Region Bucheggberg – Oberes Wasseramt einigten sich das BUWAL und der Kanton Solothurn zusammen mit der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil auf einen Kompromiss. Demnach erteilte das BUWAL eine Rodungsbewilligung für eine reduzierte Fläche von 10'000 m<sup>2</sup> (Bewilligung vom 18. Juli 1994) und das kantonale Bau- und Justizdepartement eine neue Abbaubewilligung für ca. 120'000 m<sup>3</sup> Kies (Bewilligung vom 13. Juni 1994). Diese Bewilligungen wurden auf 4 Jahre befristet. In dieser Zeit hatte die Bürgergemeinde bzw. die Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil einen Zonen- und Gestaltungsplan zu erstellen, welcher den Abbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und Endgestaltung des gesamten Grubenareales regelt. Im Rahmen dieses Gestaltungsplanes war auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Bau- und Justizdepartement verlängerte die befristete Abbaubewilligung mit Verfügung vom 28. August 1998 bis zum 31. Dezember 1999.

## **2. Erwägungen**

### **2.1. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Solothurner Entsorgungsgesellschaft (SEG) betreibt auf dem Areal (GB Nr. 1310) zusätzlich einen Lager- und Aufbereitungsplatz für Sekundärbaustoffe. Diese Nutzung ist gemäss Anhang Ziffer 40.7 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) bei einer Kapazität von mehr als 1'000 t/Jahr für sich allein schon UVP-pflichtig. Die Umweltauswirkungen der SEG-Anlage werden im vorliegenden Bericht ebenfalls beurteilt.

Der Planungssperimeter umfasst ein rechteckiges Areal von 12.8 ha im Besitz der BG Lüterkofen-Ichertswil. Das restliche Abbauvolumen im Westen des Areals umfasst eine Fläche von 2.6 ha und knapp 0.5 Mio. Kubikmeter Kies. Für die Zukunft wird ein mittleres jährliches Abbauvolumen von 20'000 m<sup>3</sup> angenommen. In der Grube erfolgt keine Weiterverarbeitung des Materials.

Die Wiederauffüllung geschieht mit unverschmutztem Aushubmaterial. Das verfügbare Volumen beläuft sich auf ca. 0.7 Mio. Kubikmeter. Nach der Auffüllung ist eine etappenweise Rekultivierung und Wiederaufforstung geplant. Ein Teil der Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen.

Der Gestaltungsplan bezweckt also die Ausscheidung einer Spezialzone als Voraussetzung für den weiteren Kiesabbau, die Wiederauffüllung und die Rodung der letzten Etappe. Gleichzeitig mit der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil eine Untersuchung der durch Abfälle belasteten Standorte gemäss Altlasten-Verordnung durchgeführt. Aufgrund dieser konnte über einen Sanierungsbedarf noch nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb der Standort vorläufig überwachungsbedürftig bleibt. Ein entsprechendes Untersuchungsprogramm ist dem Amt für Umwelt vorzulegen (vgl. Sonderbauvorschriften).

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz (NHG) verpflichtet die Verursacher von Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume zu bestmöglichem Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz. Eine Beurteilung des ökologischen und landschaftlichen Wertes der Grube Haulital und ihrer engeren Umgebung erfolgte in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Weder im Areal der Grube selber, noch in deren unmittelbaren Umgebung wurden besonders wertvolle Lebensräume oder seltene Tier-

und Pflanzenarten festgestellt. Die Beurteilung der Waldflächen im Naturinventar der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil zeigt ein ähnliches Resultat. Die Vorschläge für den ökologischen Ausgleich während der Betriebszeit richten sich nach dem Konzept der Wanderbiotope. Die Endgestaltung und die Nachnutzung sind im Naturschutzkonzept aufgezeigt.

Das im Zonen- und Gestaltungsplan ausgewiesene Gebiet (Erweiterungsgebiet sowie der noch nicht aufgefüllte Teil der gegenwärtigen Grube) soll nach dem Abbau aufgefüllt und rekultiviert werden. Dazu liegt ein Rekultivierungskonzept vor. Mit der Wiederaufforstung erfahren die entsprechenden Flächen eher eine ökologische Aufwertung, da die Fläche 7A weitgehend mit naturfernen Beständen bestockt ist.

Der gesamte Perimeter der Grube Haulital liegt im Wald und untersteht als solcher der Waldgesetzgebung. Seit der Übernahme des Grubenbetriebes durch die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil sind verschiedene Rodungen bewilligt und ausgeführt worden. Das aktuelle Gesuch der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil vom 22. Juli 1999 um Bewilligung einer Rodung zwecks Erweiterung der Kiesgrube „Haulital“ umfasst 31'030 m<sup>2</sup> Waldareal. In der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 UVPV des BUWAL vom 30. November 1999 wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die geforderten Auflagen konnten erfüllt werden. Das BUWAL bestätigte mit Brief vom 12. Dezember 2000 die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 UVPV vom 30. November 1999.

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 des Planungs- und Baugesetzes (RPG) erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck bei Rodungen eine Ausgleichsabgabe. Diese ist gemäss § 5 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn (WaGSO) vom Waldeigentümer zu leisten und fliesst zweckgebunden in den kantonalen Forstfonds für Massnahmen im Interesse der Walderhaltung und zur Förderung der Waldwirtschaft.

Der Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird mit der Rodungsbewilligung der Abbau bedeutender Kiesreserven ermöglicht. Daraus entstehen ihr erhebliche Vorteile im Sinne von Art. 9 WaG, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden. Die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist somit angebracht.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem kantonalen Richtplan 2000 überein. Die Kiesgrube „Haulital“ wird im Richtplan festgesetzt.

2.2. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

2.3. Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m<sup>3</sup> (Anhang Ziffer 80.3 UVPV, Ziffer 80.3 der Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung). Die Kiesgrube „Haulital“ überschreitet diesen Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die Untersuchung der durch Abfälle belasteten Standorte sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora-Fauna-Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung sowie die Landschaft.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom April 2001 das Vorhaben, unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen, als „umweltverträglich“. Die Anträge des Amtes für Umwelt in der vorläufigen Beurteilung vom Mai 1999 wurden im Zonen- und Gestaltungsplan bzw. in den Sonderbauvorschriften berücksichtigt.

Der Gemeinderat von Lüterkofen-Ichertswil hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Haulital“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit der Rodungsbewilligung des BUWAL zu eröffnen.

#### 2.4. Rücklagen Risikofonds

Gestützt auf § 34 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 28. Januar 1986 (Finanzausgleich; BGS 131.721) können Gruben- und Deponiebetriebe zur Deckung zukünftiger Wiederherstellungskosten und von Haftpflichtrisiken Rücklagen bilden. Diese sind separat auszuweisen. Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil hat in den vergangenen Jahren Rücklagen in der Höhe von Fr. 4'926'000.-- getätigt, welche in der Rechnung ausgewiesen sind.

Diese Rücklagen können zugunsten der laufenden Rechnung nur aufgelöst werden, wenn die Rücklagen für die Wiederinstandstellung nicht verwendet werden oder das Haftpflichtrisiko wegfällt (§ 34 Abs. 5 Finanzausgleich). Aufgrund der bisherigen Untersuchungen konnte über einen Sanierungsbedarf noch nicht abschliessend beurteilt werden, weshalb der Standort vorläufig überwachungsbedürftig bleibt. Das Haftpflichtrisiko ist nach wie vor vorhanden. Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil darf die Rücklage Risikofonds in der Höhe von Fr. 4'926'000.-- ohne Zustimmung des Kantons nicht auflösen.

#### 2.5. Kosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.--. An diese Kosten anzurechnen sind Fr. 10'000.-- der mit Verfügung vom 26. Februar 1992 erhobenen Gebühren. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen. Dazu kommen die Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPV von Fr. 4'570.-- (§ 39 Abs. 2 des Gebührentarifs).

### 3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:1'000, enthaltend Abgrenzung Spezialzone und Perimeter Gestaltungsplan
- Situationsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung und Grubenzu- und Wegfahrt
- Phasenplan 1:2'000 enthaltend die Zustände 2000, 2008 und 2015
- Endgestaltungs- und Rekultivierungszielplan 1:1'000 enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und die Rekultivierungsetappen
- Schnitte A-A, B-B, C-C 1:1'000 / 500 enthaltend die Situation und die Profile
- Sonderbauvorschriften

der Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil wird genehmigt.

3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 2001 noch je 8 Exemplare Pläne und Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3.3. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Der Kantonale Richtplan 2000 wird mit der Genehmigung dieses Zonen- und Gestaltungsplanes fortgeschrieben. Der Standort Nr. 102 Lüterkofen-Ichertswil/Haulital wird festgesetzt.

- 3.5. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 12. 12. 2000 (Ref. 225-3621/2) eröffnet. Die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung sind integraler Bestandteil dieses Regierungsratsbeschlusses.  
Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes Solothurn vorliegt.
- 3.6. Die für die Rodung zu leistende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt.
- 3.7. Die Bürgergemeinde Lüterkofen-Ichertswil darf ohne Zustimmung des Kantons die Rücklage Risikofonds in der Höhe von Fr. 4'926'000.-- nicht auflösen.
- 3.8. Die EG Lüterkofen-Ichertswil hat eine verbleibende Genehmigungsgebühr von Fr.10'000.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Fr. 4'570.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt also Fr. 14'593.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.

#### Kostenrechnung EG Lüterkofen-Ichertswil:

Genehmigungsgebühr	Fr.	20'000.--	
Gebühren Verfügung 1992	Fr.	- 10'000.--	(Netto Fr. 10'000.-- Kto 6010.413.01)
Beurteilung UVP	Fr.	4'570.--	(Kto. 6040.431.00/112/220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	14'593.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. R. Schmid*

#### Versand durch Amt für Raumplanung

Bau- und Justizdepartement (2) Bi/He/Ci  
Rechtsdienst Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Pläne/Vorschriften (später)  
[H:\Daten\Projekte\032np98034\rrb\_zgphaulital.doc]  
Amt für Raumplanung (2), Abteilung Natur und Landschaft + Abteilung Grundlagen/Richtplanung  
Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Amt für Umwelt (2, Rechnungsführung/Ro, Bre)  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
UVEK, Generalsekretariat, Rechtsdienst, 3003 Bern  
BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern  
Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst  
Kantonsforstamt, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Forstkreis Bucheggberg/Lebern-West, mit Beilage Rodungsbewilligung (Versand Kantonsforstamt)  
Forstrevier Bucheggberg, mit Beilage Rodungsbewilligung (Versand Kantonsforstamt)  
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amtschreiberei Bucheggberg, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)  
Gemeindepräsidium der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil, mit Beilage Rodungsbewilligung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später), (mit Rechnung, **lettre signature**)

Baukommission der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil  
Bürgergemeinde der EG, 4571 Lüterkofen-Ichertswil , mit Beilage Rodungsbewilligung (**lettre signature**),

1 gen. Plan/Vorschriften (später)

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Plan/Vorschriften (später)

Amt für Raumplanung (Bi) zu Händen Staatskanzlei, (Publikation erst auf Veranlassung ARP!)

(Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Lüterkofen-Ichertswil: Genehmigung Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesgrube Haulital“, Situation 1:1'000, enthaltend Abgrenzung Spezialzone und Perimeter Gestaltungsplan
- Situationsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbauplanung und Grubenzu- und Wegfahrt
- Phasenplan 1:2'000 enthaltend die Zustände 2000, 2008 und 2015
- Endgestaltungs- und Rekultivierungszielplan 1:1'000 enthaltend die Höhenlinien der Auffüllung und die Rekultivierungsetappen
- Schnitte A-A, B-B, C-C 1:1'000 / 500 enthaltend die Situation und die Profile
- Sonderbauvorschriften

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Lüterkofen-Ichertswil und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 6. bis zum 15. September 2001 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeganzlei Lüterkofen-Ichertswil zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der Auflagefrist von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)